

Satzung

Des Schützenvereins 1862 e.V.

Groß-Umstadt



Beschlossen durch die
Ordnungsgemäß einberufene außerordentliche
Generalversammlung am 30. Mai 1973.
Änderung in der Generalversammlung
vom 15. November 1980.
Änderung in der Generalversammlung
Vom 15. November 2008.
Änderung in der Generalversammlung
Vom 11. November 2022.

Satzung des Schützenvereins 1862 e.V. Groß-Umstadt

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der 1862 gegründete Verein führt den Namen „Schützenverein 1862 e.V. Groß-Umstadt“ und hat seinen Sitz in Groß-Umstadt. Er ist in das Vereinsregister des für Groß-Umstadt zuständigen Amtsgerichts (Registergericht) eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

Der Schützenverein 1862 e.V. Groß-Umstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der gültigen Form und dient der Pflege des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte;
- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteilwerden. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. 1. bis 31. 12.)

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder
b) Jugendmitglieder
c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 – Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, dass gegen die sportliche

Betätigung keine Bedenken bestehen.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche und jedes Jugendmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Als Zahlungsweise gilt die vierteljährliche, möglichst ganzjährliche Zahlung.
3. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung festgesetzt.
5. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Generalversammlung erhoben werden, und zwar nur zu dem Zweck, die Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben zu ermöglichen.

§ 8 – Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Generalversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen dieser Jugendlichen wahr.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Hessischen Schützentages bzw. des Deutschen Schützenbundes.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Der Beschwerdeführer hat das Recht, gegen den Bescheid die nächste Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
2. den Anordnungen des Vorstandes, eines Abteilungsleiters und/oder einem vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sport-Angelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes vorzulegen.

§ 10 – Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgaben des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden: a) Verwarnung b) Verweis c) Geldbuße bis zu € 25,- d) Sperre.

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane, c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

§ 11 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich (postalisch oder E-Mail) für den Schluss eines Geschäftsjahres (siehe § 4) zulässig und spätestens 6 Monate vorher zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluss (siehe § 10, Absatz 2).

§ 12 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§ 13)
2. der Vorstand (§ 14)
3. die Mitgliederversammlung

§ 13 – Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitglieder.
2. Die Generalversammlung findet alljährlich statt und soll im Monat November einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter der Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss: a) Jahresbericht des Schützenmeisters b) Jahresbericht des 1. Schießwartes c) Bericht des Kassenverwalters d) Bericht der Kassenprüfer e) Entlastung des Vorstandes f) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer) g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim Schriftführer schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die doppelte Anzahl der Vorstandsmitglieder an stimmberechtigten Mitgliedern anwesend ist. Wird dabei die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, muss eine neue Generalversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist.
4. Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und –Frist sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Generalversammlung (siehe Absatz 2, 3 und 5).
5. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auch geheim durch Zettelabgabe erfolgen.
6. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Generalversammlung schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
7. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schützenmeister und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: a) dem Schützenmeister
b) dem 1. Schießwart und stellvertretenden Schützenmeister c) dem 2. Schießwart d)
dem Kassenverwalter e) dem Schriftführer f) dem Jugendleiter g) zwei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Schützenmeister, der 1. Schießwart und der
Kassenverwalter. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft
nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den
Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu
Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt
sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen
mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet,
Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die
ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außer ordentliche
Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
5. Der Vorstand soll mindestens viermal jährlich zusammenkommen und er ist
beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse
werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des
Schützenmeisters den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die
Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht
öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen
Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes
herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß
gewählt worden ist. Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit dem Geschäftsjahr
(1. 1.).
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 17).

§ 15 – Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Die Einladung wird postalisch oder falls E-Mail Adresse bekannt ist als E-Mail versendet. Im Einladungsschreiben ist der Beratungspunkt anzugeben.

Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne des § 13, sie gibt viel-mehr Empfehlungen an den Vorstand oder die Generalversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Wahlen können von der Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die Ausführung von Empfehlungen der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, gegebenenfalls der Generalversammlung.

§ 16 – Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 – Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden, der dem Vorstand über seine Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

§ 18 – Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die General-Versammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden.

2. Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19 – Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung (siehe § 13, Absatz 3) mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Generalversammlung am 30. Mai 1973.

Geändert in der Generalversammlung am 15. November 1980.

Geändert in der Generalversammlung am 15. November 2008

Geändert in der Generalversammlung am 11. November 2022.